

Inhaltsverzeichnis**Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 1 Entschädigung der Stadträte	2
§ 2 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten	3
§ 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher	3
§ 4 Reisekosten	3
§ 5 Pflege- und Betreuungsentschädigung	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

vom 17. Januar 1974
in der Fassung vom 11. Oktober 2024

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.S.1) hat der Gemeinderat am 10.10.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Entschädigung der Stadträte

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes Sitzungsgelder und eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Grundbetrag gezahlt wird, für ihre sonstigen Verrichtungen im Dienst der Stadt Metzingen einschließlich der Wahrnehmung von Repräsentationen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen Grundbetrag von 100,00 Euro je Monat. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten als Sitzungsgeld folgende Durchschnittssätze
 - a) bis zu 3 Stunden 55,00 Euro
 - b) von mehr als 3 bis zu 5 Stunden 70,00 Euro
 - c) von mehr als 5 Stunden 75,00 Euro
- (4) Die Vergütung wird im einzelnen Fall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise auf die Dienstverrichtung gemachten Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je ½ Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzuge-rechnet.
- (5) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Die Entschädigungen für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammen den in Abs. 3 Buchst. c) festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

- (6) Für die Teilnahme an einer kollektiven Sitzung zur Vor- bzw. Nachbereitung der Gremienarbeit werden den Stadträten gegen Nachweis die in den Absätzen 3) bis 5) festgelegten Durchschnittssätze vergütet.

§ 2 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 3 -5.

§ 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung
- a) im Stadtteil Neuhausen 1.400,00 Euro
 - b) im Stadtteil Glems 1.200,00 Euro
- (2) Die Anpassung der Entschädigung erfolgt nach §§ 7, 9 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes durch Rechtsverordnung des Innenministeriums.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekosten

- (1) Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindebezirks erhalten die Stadträte und die für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen neben den Durchschnittssätzen nach § 1 Tagegeld, Übernachtungsgeld und Ersatz der Fahrtauslagen nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen.
- (2) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Pflege- und Betreuungsentschädigung

- (1) Die Stadträte und die für die Stadt Metzingen ehrenamtlich tätigen Personen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von
 - a) bis zu 3 Stunden 45,00 Euro
 - b) von mehr als 3 bis zu 5 Stunden 55,00 Euro
 - c) von mehr als 5 Stunden 60,00 Euro
- (3) Die Vergütung wird im einzelnen Fall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise auf die Dienstverrichtung gemachten Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je ½ Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugechnet.
- (4) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Die Entschädigungen für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammen den in Abs. 2 Buchst. c) festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (5) Für die Teilnahme an einer kollektiven Sitzung zur Vor- bzw. Nachbereitung der Gremienarbeit werden den Stadträten gegen Nachweis die in Absatz 2 aufgeführten zusätzlichen Sitzungspauschalen gewährt.
- (6) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. In entsprechender Anwendung des § 7 SGB VIII wird als Kind bezeichnet, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Für pflegebedürftige Kinder gibt es keine Altersbegrenzung. Voraussetzung für die entgeltliche Betreuung ist ein vereinbartes Beschäftigungsverhältnis. Im Zweifel ist ein Nachweis zu führen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 18.10.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 11.04.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Metzingen, den 18.10.2024

Carmen Haberstroh
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.